



**GEMEINDE KELMIS  
COMMUNE DE LA CALAMINE**

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATES  
VOM 19.11.2024**

Anwesend:

Anwesend:

- Luc FRANK - Bürgermeister und Vorsitzender
- Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, ~~Björn KLINKENBERG~~, ~~Mirko BRAEM~~ und Iris LAMPERTZ - Schöffen
- ~~Marcel STROUGMAYER~~, Jean OHN, Sandy NYSSSEN, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, Raymond LENAERTS, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, Bruno KRICKEL, Alain SCHMETS, Gilbert KLINKENBERG und Marc KIRSCHFINK - Gemeinderatsmitglieder
- Nathalie WIMMER – dt. Generaldirektorin

---

Der Bürgermeister öffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

#### **ALLGEMEINES**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung
2. Mitteilungen
3. Fragen an das Gemeindegremium

#### **FINANZEN**

4. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2025 - Artikel 04000/37101
5. Festlegung der Gemeindegemeinschaftsteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2025 - Artikel 04000/37201
6. Auszahlung eines außerordentlichen Zuschusses an das ÖSHZ (Notrufgeräte) - Artikel 83100/63551
7. Festlegung der Gemeindegemeinschaftsdotation 2025 an die Hilfeleistungszone DG - Artikel 35100/43501

# **PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM**

## **19.11.2024**

8. Festlegung der Gemeindedotation 2025 an die Polizeizone Weser-Göhl - Artikel 33000/43501
9. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung - Festlegung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung für das Rechnungsjahr 2025 - Artikel 04000/36303

9 A ZUSATZPUNKT: Festlegung der Gebühren für die Kollekte des Haushalts- und Sperrmülls für die Rechnungsjahre 2025-2031 einschließlich (04003/36316)

### **VERWALTUNG**

10. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI
11. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL
12. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale CILE
13. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Neomansio
14. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INAGO
15. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA
16. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA Holding SC
17. Bezeichnung eines vorläufigen Vertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST
18. Abschluss eines Nutzungsvertrags zwischen der Gemeinde Kelmis und Anwohnern der Promenadestraße für ein Teilstücke des Gemeindeeigentums

### **STÄDTEBAU, UMWELT, ENERGIE**

19. Abkommen zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2025
20. Benennung von Herrn Matthias MÜLLER zum feststellenden Bediensteten für das Gesetzbuch über die räumlichen Entwicklung

### **VERSCHIEDENES**

21. Verabschiedung des Kindergemeinderates
22. Zur Kenntnisnahme: Verabschiedung der Gemeinderatsmandatare

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### ALLGEMEINES

#### 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung

##### DER GEMEINDERAT

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wird das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung als genehmigt betrachtet.

#### 2. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

#### 3. Fragen an das Gemeindegremium

Es wurden keine Fragen eingereicht.

### FINANZEN

#### 4. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2025 - Artikel 04000/37101

##### DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Artikels 464 des Einkommensteuergesetzbuches;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 16.10.2023, gutgeheißen am 04.12.2023 durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit welchem beschlossen worden ist für das Rechnungsjahr 2024 zu Gunsten der Gemeinde 2.600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung zu erheben;

In Anbetracht der Tatsache, dass die neue Mehrheit die Zuschlagshundertstel vorerst unverändert lassen und im Haushaltsjahr 2025 die Zahlen genauer analysieren möchten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Begutachtung durch den Finanzausschuss des Gemeinderates am 12.10.2024.

##### BESCHLIESST EINSTIMMIG

###### Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2025 werden zu Gunsten der Gemeinde **2.600 (unverändert)** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt.

###### Artikel 2

Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

###### Artikel 3

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

## 5. Festlegung der Gemeindegewerbesteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen für das Rechnungsjahr 2025 - Artikel 04000/37201

### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches von 1992 insbesondere die Artikel 465 bis 470;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2023, gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 04.12.2023, mit welchem für das Rechnungsjahr 2024 eine Gemeindegewerbesteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen in Höhe von 6,90 % des Teiles der dem Staat geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen festgelegt worden ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass die neue Mehrheit die Zuschlagshundertstel vorerst unverändert lassen und im Haushaltsjahr 2025 die Zahlen genauer analysieren möchten;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums und nach Begutachtung durch den Finanzausschuss des Gemeinderates am 12.11.2024.

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

#### Artikel 1

Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Gunsten der Gemeinde eine Gemeindegewerbesteuer zur Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen zu Lasten der Einwohner des Königsreiches erhoben, welche am 1. Januar des Jahres, das dem Rechnungsjahr seinen Namen gibt, in der Gemeinde besteuert sind.

#### Artikel 2

Für alle Steuerpflichtigen wird der Satz dieser Steuer unverändert auf **6,90 %** des Teiles der dem Staat für das gleiche Rechnungsjahr geschuldeten Steuer auf die Einkünfte natürlicher Personen, gemäß den Bestimmungen des Artikels 466 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, festgelegt.

#### Artikel 3

Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht übermittelt.

## 6. Auszahlung eines außerordentlichen Zuschusses an das ÖSHZ (Notrufgeräte) - Artikel 83100/63551

### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des am 18. Dezember 2023 durch den Gemeinderat genehmigten Haushaltes 2024;

Aufgrund der Billigung des Haushaltsplanes 2024 durch Ministeriellem Erlass vom 7. März 2024;

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

Aufgrund des am 09.01.2024 durch den Sozialhilferat genehmigten Haushalt 2024 des ÖSHZ sowie dessen Billigung durch den Gemeinderat vom 22.01.2024;  
Aufgrund der Anfrage vom 21.10.2024 durch das ÖSHZ für die Finanzierung von Notrufgeräten;  
In Anbetracht, dass die Kosten für diese Notrufgeräte sich auf 6.247,50 € MWSt. inkl. belaufen;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

Dem ÖSHZ Kelmis einen außerordentlichen Zuschuss in Höhe von 6.247,50 € MWSt inkl. für die Lieferung von Notrufgeräten über den Haushaltsartikel 83100/63551 auszubezahlen.

### Artikel 2

Den Finanzdirektor mit der Auszahlung des außerordentlichen Zuschusses zu beauftragen.

7. Festlegung der Gemeindedotation 2025 an die Hilfeleistungszone DG - Artikel  
35100/43501

## **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 § 2;

In Anbetracht des Schreibens des Zonenrats vom 16.10.2024, mit welchem die durch die Gemeinden einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotationen für den Haushaltsplan 2025 mitgeteilt worden sind;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.11.2014, mit welchem der Gemeinderat dem Verteilerschlüssel für die Gemeindedotationen an die Hilfeleistungszone zugestimmt und dem Anteil der Gemeinde Kelmis auf 12,05 % festgelegt hat;

In Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Kelmis für das Jahr 2025 auf 576.507,67 € festgelegt worden ist;

In Erwägung, dass diese im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde unter Artikel 35100/43501 vorgesehen worden ist;

Jean Ohn will wissen worauf diese Erhöhung zurückzuführen ist

BG Luc Frank erklärt dazu, dass die Gemeinde auf diese Dotation keinen Einfluss hat. Die Frage der Finanzierung von Material, Personal und Infrastruktur für die Hilfeleistungszone sei überfällig und werde auch die nächsten Monate beschäftigen;

Nach einer Wortmeldung von Jean Ohn, der sich darüber beschwert, dass die Kosten für die Hilfeleistungszone gestiegen sind und man zu Zeiten in denen er bei der Feuerwehr aktiv war, auch mit weniger Geld auskam;

Nach einer Erläuterung von Luc Frank, der erklärt, dass die Gemeinde keinen Einfluss auf die Höhe der Dotation hat und hinzufügt, dass sich der Anstieg der Dotation auf erhöhte Personal-, Infrastruktur- und Materialkosten der HLZ zurückführen lassen;

## **BESCHLIESST**

mit **1 Nein-Stimme** (Jean Ohn) und **16 Ja-Stimmen** (Luc Frank, Nadine Rotheudt, Marcel Henn, Sandy Nyssen, Monique Emonts-pohl, Ilona Wetzels, Ilona Renier, Raymond Lenaerts, Alain Klinkenberg, Willy Thyssen, Rainer Hintemann, Bruno Krickel, Mike Franssen, Alain Schmets, Gilbert Klinkenberg, Marc Kirschfink)

### Artikel 1

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

Die Dotation der Gemeinde Kelmis an die Hilfeleistungszone DG für Jahr 2025 auf 576.507,67 € festzulegen;

## Artikel 2

Den Finanzdirektor zu beauftragen, gegenwärtigen Beschluss der Hilfeleistungszone DG sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Herrn Provinzgouverneur im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln

8. Festlegung der Gemeindedotation 2025 an die Polizeizone Weser-Göhl - Artikel 33000/43501

## **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und Einrichtung der Lokalen Polizei;  
In Anbetracht des Schreibens des Zonenleitung der Polizeizone Weser-Göhl, mit welchem die durch die Gemeinden einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotationen für den Haushaltsplan 2025 mitgeteilt worden sind;

In Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Kelmis für das Jahr 2025 auf 1.092.808,00 € festgelegt worden ist;

In Erwägung, dass diese im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde unter Artikel 33000/43501 vorgesehen worden ist;

In Erwägung, dass die Zonendirektion bzw. die Aufsichtsbehörde einen getrennten Ratsbeschluss über die Festlegung der kommunalen Dotation 2025 benötigt, damit der Haushaltsplan der Polizeizone Weser-Göhl genehmigt werden kann;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### Artikel 1

Die Dotation der Gemeinde Kelmis an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2025 auf 1.092.808,00 € festzulegen;

### Artikel 2

Den Finanzdirektor zu beauftragen, gegenwärtigen Beschluss der Zonendirektion der Polizeizone Weser-Göhl sowie der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Herrn Provinzgouverneur im Rahmen der Verwaltungsaufsicht zu übermitteln.

9. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung - Festlegung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung für das Rechnungsjahr 2025 - Artikel 04000/36303

## **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Dekretes des Wallonischen Parlaments vom 22.03.2007 über die Abfälle in seiner aktuellen Fassung, insbesondere Artikel 16, der die direkte Übertragung der Kosten für die Bewirtschaftung des Hausmülls auf die Leistungsempfänger festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit des Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltsmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistungen Nutznießern in Rechnung zu stellen;

In Erwägung, dass der durch die Gemeinden anzubietende Mindestdienst kostendeckend funktionieren muss, wobei durch die Region jährliche, progressive Mindestsätze wie folgt festgelegt worden sind: 2010: 85%, 2011: 90%, ab 2012: 95% bei einem Maximalsatz von 110%;

In Anbetracht der Tatsache, dass Intradel ihre Beiträge für das Wirtschaftsjahr 2025 um 8% erhöht;

In Erwägung, dass der Gemeinderat für das Jahr 2025 einerseits den Satz der Kostendeckung und andererseits die Beträge der Steuer festlegen muss;

Nach Durchsicht der nach den oben genannten Vorgaben ausgearbeiteten Aufstellung zur Kostendeckung für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll des Jahres 2024, die einen Satz zur Kostendeckung von 102,33 % ergibt;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des ordentlichen Gemeindehaushalts unter Artikel 04000/36303 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Erklärungen von Marcel Henn;

Nach Anpassung des Zahlendrehers;

Nach einer kritischen Anmerkung von Jean Ohn, der vorwirft es werde auf Kosten der Bürger Geld gemacht;

Nach Erklärungen von Luc Frank, der erläutert es werde gesetzeskonform und kostendeckend gearbeitet bei vorgeschriebener Einhaltung des Wahrheitspreises;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

Die Aufstellung zur Kostendeckung für den Mindestdienst in Sachen Haushaltsmüll des Jahres 2025 zur Kenntnis zu nehmen und zu bestätigen sowie den Satz zur Kostendeckung für das Jahr 2025 auf 102,33 % festzulegen.

### Artikel 2

Zugunsten der Gemeinde für das Steuerjahr 2025 bzw. den Zeitraum, **1. Januar bis einschließlich 31. Dezember 2025** eine jährliche Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung zu erheben.

### Artikel 3

Jeder Haushalt, der im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde, in der Heberolle der Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für das betreffende Steuerjahr oder als Inhaber u./o. Eigentümer einer Ferienwohnung eingetragen ist, hat eine jährliche Steuer für den Abtransport und die Verwertung des Mülls zu entrichten.

Zur Erfassung der steuerpflichtigen Haushalte wird der Familienstand berücksichtigt, so wie er am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres aus der Eintragung im Bevölkerungs- oder Fremdenregister zu entnehmen ist. Jegliche nach diesem Datum registrierte Änderung (insbesondere Eheschließung, Scheidung, Trennung, Sterbefall, Wohnsitzwechsel) ist auf die Abgabe unwirksam.

Die Steuer wird pro Jahr berechnet.

### Artikel 4

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

## 19.11.2024

Die Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung wie folgt unverändert:

- a. für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit keinem oder einem Kind
  - **76,00 Euro (inkl. 1 Gutschein in Höhe von 7 €)**
- b. für Haushalte, umfassend eine alleinstehende Person mit mehr als einem Kind
  - **93,00 Euro (inkl. 1 Gutschein in Höhe von 14 €)**
- c. für Haushalte umfassend zwei Erwachsene
  - **105,00 Euro (inkl. 1 Gutschein in Höhe von 14 €)**
- d. für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit mehr als drei Kindern
  - **111,00 Euro (inkl. 1 Gutschein in Höhe von 28 €)**
- e. für Haushalte umfassend zwei Erwachsene mit max. drei Kindern
  - **105,00 Euro (inkl. 1 Gutschein in Höhe von 21 €)**
- f. für Haushalte umfassend drei oder mehr Erwachsene mit oder ohne Kinder
  - **125,00 Euro (inkl. 1 Gutschein in Höhe von 28 €)**
- g. Zweitwohnungen (so wie diese in der Steuerordnung auf Zweitwohnungen definiert sind)
  - **115,00 Euro pro Zweitwohnung (inkl. 1 Gutschein in Höhe von 7 €).**

Der jeweilige Gegenwert des Gutscheins kann gegen Müllsäcke von 60 L Inhalt, gegen Müllsäcke von 30 L Inhalt oder gegen Biomüllsäcke von 10 L Inhalt eingetauscht werden oder bei der Gemeindeverwaltung beim Kauf der jährlichen Müllvignette in Abzug gebracht werden.

Die Steuer ist in einer einzigen Zahlung zu entrichten.

### Artikel 5

Sind von der Zahlung der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung befreit:

- a. die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind.
- b. die Personen, welche zum 1. Januar des betreffenden Steuerjahres in Strafanstalten untergebracht sind;
- c. das Militär- und Zivilpersonal der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Belgischen Streitkräfte, die im Ausland bei internationalen oder supranationalen Einrichtungen bzw. bei einer Basis im Ausland abgeordneten Militärpersonen;
- d. die belgischen diplomatischen Beamten, die Mitglieder des verwaltungsmäßigen und technischen Personals der belgischen diplomatischen Missionen, die Konsulatsbeamten und -angestellten der belgischen Laufbahn;
- e. die Mitglieder des Personals der Zusammenarbeit, welches im Königlichen Erlass vom 10. April 1967 über das Statut des Personals der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern erwähnt ist, und die Mitglieder der durch die Generalverwaltung anerkannten Vereinigungen zur Entwicklungshilfe, welche mit einer Zusammenarbeitsmission beauftragt sind.

Die Steuerbefreiung wird aufgrund von Rechtfertigungsbelegen gewährt.

### Artikel 6

Es handelt sich bei der Steuer auf die Haushaltsmüllentsorgung um eine Heberollensteuer ohne vorherige Erklärung.

Somit unterliegt gegenwärtige Steuerordnung Titel IV der „Allgemeinen Steuerordnung“ der Gemeinde.

### Artikel 7

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

ZUSATZPUNKT: 9. A Festlegung der Gebühren für die Kollekte des Haushalts- und Sperrmülls für die Rechnungsjahre 2025-2031 einschließlich (04003/36316)

## **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

Gesehen seinen Beschluss vom 18.12.2023, gebilligt durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 24.01.2024 mit welchem die Gebühren für die Kollekte des Haushalts- und Sperrmülls für die Rechnungsjahre 2024 bis 2028 einschließlich festgelegt worden sind;

Aufgrund der Erhöhung der Beiträge von Intradel in Höhe von 8%;

Aufgrund des Erlasses vom 23. Juni 2016 zur Änderung des Umweltgesetzbuchs, des Wassergesetzbuchs und verschiedener Erlasse in Bezug auf Abfälle und Umweltgenehmigungen, welcher vorsieht, dass die Gemeinden den Beitrag der Begünstigten der Abfallbewirtschaftung so festlegen müssen, dass sie die Kosten der Abfallbewirtschaftung zwischen 95 % und 110 % abdecken müssen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, die Kosten der Mülleinsammlung gemäß dem Verursacherprinzip durch Gebühren aufzufangen;

In Erwägung, dass diese Gebühren seit 2005 unverändert geblieben sind;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag von Willy Thyssen, gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 (Zusatzpunkt);

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

Art.1.- Für eine Dauer von sieben Jahren, beginnend am 01.01.2025 und endend am 31.12.2031, werden zu Gunsten der Gemeinde nachstehende Gebühren für die Kollekte des Haushalts- und Sperrmülls erhoben.

Art.2.- Nur der gemäß der diesbezüglichen Polizeiverordnung abgestellte Haushalts- und Sperrmüll wird eingesammelt.

Art.3.- Die Gebühren für die Benutzung dieses Dienstes werden ab dem 01.01.2025 bis 31.12.2031 einschließlich wie folgt festgelegt :

- 55 € pro Aufkleber, welcher auf den Deckel des Mülleimers anzubringen ist, für die wöchentliche Kollekte;
- 1,40 € je Müllsack von 60 L, der mit der Aufschrift „Gemeinde Kelmis“ versehen ist;
- 0,70 € je Müllsack von 30 L, der mit der Aufschrift „Gemeinde Kelmis“ versehen ist;
- 0,35 € je Biomüllsack von 10 L, der mit der Aufschrift „Gemeinde Kelmis“ versehen ist;

Art.4.- Der gegenwärtige Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

## **VERWALTUNG**

10. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale SPI

## **DER GEMEINDERAT**

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale SPI mit Sozialsitz in Lüttich, Rue du Vertbois 11;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale SPI;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 17.10.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 26.11.2024 um 18:00 Uhr in Lüttich, Quai-Banning 6 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Strategieplan 2023-2025 - Fortschrittsbericht zum 31.08.24 (Anhang 1);
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 und 2 der ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2024 zu genehmigen;

### Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale SPI zu übermitteln.

## 11. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INTRADEL

## **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INTRADEL mit Sozialsitz in Herstal, Pré Wigy 20;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale INTRADEL;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 17.10.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 28.11.2024 um 17:00 Uhr in Herstal, Pré Wigy 20 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Vorstand - Konstituierung;
2. Strategie - Strategischer Plan 2023-2025 - Anpassung 2025;
3. Direktoren - Rücktritte/Ernennungen

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024**

Die Tagesordnungspunkte 1,2 und 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2024 zu genehmigen;

### Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INTRADEL zu übermitteln.

### 12. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale CILE

#### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale CILE mit Sozialsitz in Angleur, Rue Canal de l'Ourthe 8,

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale CILE;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 18.10.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 28.11.2024 um 18:00 Uhr in Ans, rue de la Légia 60 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Strategischer Plan 2023-2025 - 1. Bewertung und Budgetanpassung 2025 - Genehmigung;
2. Kooptation eines Personalvertreters - Genehmigung;
3. Verlesung des Protokolls - Genehmigung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1,2 und 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2024 zu genehmigen;

### Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale CILE zu übermitteln.

### 13. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale Neomansio

#### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale Neomansio mit Sozialsitz in Lüttich, Rue des Coquelicots 1,

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale Neomansio;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 21.10.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 28.11.2024 um 18:30 Uhr in Lüttich, Rue des Coquelicots 1 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

## 19.11.2024

1. Beurteilung des Strategieplans 2023 - 2024 - 2025: Prüfung und Genehmigung;
2. Budgetvorschläge für das Jahr 2025: Prüfung und genehmigung;
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

#### Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1,2 und 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 28.11.2024 zu genehmigen;

#### Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale Neomansio zu übermitteln.

### 14. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale INAGO

### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale INAGO mit Sozialsitz in Moresnet, Rue du Village 77,

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale INAGO;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 06.09.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 27.11.2024 um 19:30 Uhr in Moresnet, Rue de la Clinique 24 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Budget 2025

2. Jährliche Auswertung des strategischen Planes 2021-2024

In Erwägung des Beschlusses des Rates vom 23.09.2024, in der die beiden oben genannten Punkte aufgelistet wurden sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 24.10.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 27.11.2024 um 19:30 Uhr in Moresnet, Rue de la Clinique 24 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung vom 3. Juli 2024 (siehe Anhang)
2. Jährliche Bewertung des strategischen Plans 2023–2025 (siehe Anhang)
3. Annahme des Budgets 2025 (siehe Anhang)
4. Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen für den Beitritt der Gemeinde und des ÖSHZ von Welkenraedt als assoziierte Mitglieder, nämlich die Unterzeichnung des Übernahmevertrags der Residenz Leonardo da Vinci durch INAGO
5. Mitteilungen

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

dass dieser Beschluss den Ratsbeschluss vom 06.09.2024 aufhebt und ersetzt;

### Artikel 2

Die Tagesordnungspunkte 1,2,3,4 und 5 der ordentlichen Generalversammlung vom 27.11.2024 zu genehmigen;

### Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale INAGO zu übermitteln.

## 15. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA

### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale RESA mit Sozialsitz in Lüttich, Rue Sainte-Marie 11,

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale RESA;

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 21.10.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 27.11.2024 um 17:30 Uhr in Lüttich, Boulevard d'Avroy 38 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Bericht Schulung;
2. Bewertung des Strategischen Plans 2023 - 2025;
3. Vollmachten;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1,2 und 3 der ordentlichen Generalversammlung vom 27.11.2024 zu genehmigen;

### Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale RESA zu übermitteln.

## 16. Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale RESA Holding SC

### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels L1523-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht der Mitgliedschaft der Gemeinde Kelmis in der Interkommunale RESA Holding SC mit Sozialsitz in Lüttich, Rue Sainte-Marie 11,

In Anbetracht der Statuten der Interkommunale RESA Holding SC;

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

In Erwägung, dass die Gemeinde Kelmis mit der E-Mail vom 24.10.2024 über die ordentliche Generalversammlung informiert worden ist, die am 27.11.2024 um 18:15 Uhr in Lüttich, Boulevard d'Avroy 37 stattfindet;

In Anbetracht der nachstehenden Tagesordnung:

1. Allgemeine Präsentation der Konzernstrategie ;
2. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

Die Tagesordnungspunkte 1 und 2 der ordentlichen Generalversammlung vom 27.11.2024 zu genehmigen;

### Artikel 2

Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Interkommunale RESA Holding SC zu übermitteln.

17. Bezeichnung eines vorläufigen Vertreters für den Verwaltungsrat der Interkommunalen  
FINOST

## **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund der Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1523-12 und Art. L1523-15 - Art. L1523-16;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Gesehen das Schreiben der Interkommunalen Finost vom 23.10.2024;

Gesehen, dass fünf der 12 Verwaltungsratsmitglieder von Finost nach der Einsetzung der neuen Gemeinderäte am 2. Dezember 2024 von Amts wegen als zurückgetreten betrachtet werden, da sie entweder nicht mehr kandidiert haben oder bei den Wahlen am 13. Oktober 2024 nicht wiedergewählt wurden;

Gesehen, dass sich in der Gemeinde Kelmis Marcel Strougmayr, der sich bei der Listenverbindung zur SP bekannt hat, in dem oben genannten Fall befindet;

Gesehen, dass die Interkommunale in ihrem Schreiben vom 23.10.2024 darum bittet, im Sinne der Kontinuität und um weiterhin die Verwaltungsratssitzungen ordnungsgemäß durchführen zu können, einen vorläufigen Vertreter für den Verwaltungsrat zu benennen;

Gesehen, dass diese Benennung für den Zeitraum vom 2.12.2024 bis zur Ernennung des Verwaltungsrates bei der Generalversammlung im Juni 2025 gilt;

Gesehen, dass dieser vorläufige Vertreter ein Mitglied des kommenden Gemeinderates sein muss und der gleichen politischen Partei angehören muss, wie das zurückgetretene Mitglied - demnach SP;

Gesehen, dass die Kooptierung der Verwaltungsratsmitglieder vor dem 2. Dezember 2024 erfolgen muss;

Nach Rücksprache mit der SP, die Björn Klinkenberg als vorläufigen Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunalen FINOST vorschlägt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

### Artikel 1

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

Björn Klinkerberg als vorläufigen Vertreter für den Verwaltungsrat der Interkommunale Finost zu bezeichnen.

18. Abschluss eines Nutzungsvertrags zwischen der Gemeinde Kelmis und Anwohnern der Promenadenstraße für ein Teilstücke des Gemeindeeigentums

## **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 150;

In Erwägung, dass verschiedene Anwohner der Promenadenstraße in Hergenrath den Wunsch geäußert haben hinter ihren Wohnhäusern liegende Teilgelände der Gemeinde Kelmis zu privaten Zwecken nutzen zu dürfen;

In Erwägung, dass es der Gemeinderat dem in seiner Sitzung vom 19.04.2021 zugestimmt hat, nachdem das Immobilienerwerbsskomitee den Wert von minderwertigem Wiesenland auf 2€/m<sup>2</sup> einschätzt hat und als möglicher Mietpreis eine jährliche Verzinsung der Fläche zu 3% vorgeschlagen wurde;

In Anbetracht das ein Nutzungsvertrag am 19.04.2021 vom Gemeinderat verabschiedet wurde für die Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los E (400 m<sup>2</sup>) – Herrn WIECZOREK Jan & Frau CHANDRA Karlina wohnhaft Promenadenstraße, 11 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 24,00 €;

In Anbetracht, dass oben genannte Familie ihr Wohnhaus verkauft hat und den Vertrag fristgerecht aufgekündigt hat;

In Anbetracht, dass der neue Besitzer das Wiesenstück ebenfalls zu gleichen Bedingungen nutzen möchte;

In Anbetracht, dass der von der Verwaltung ausgearbeitete Nutzungsvertrag für eine Dauer von 3 X 9 Jahren gilt für die Katasterparzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 T 2 (teilw.) – Los E (400 m<sup>2</sup>) – Gert und Carmen SEIDEMANN wohnhaft Promenadenstraße, 11 in Hergenrath für einen Jährlichen Mietpreis von 24,00 €;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, den vorgelegten Vertrag zu genehmigen;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

### Artikel 1

Den Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde Kelmis und der oben aufgeführten Partei für das Teilgelände in der Promenadenstraße, der integraler Bestand gegenwärtiger Beschlussfassung wird, zu genehmigen

### Artikel 2

Das Gemeindegremium wird mit der Unterzeichnung und Registrierung der Nutzungsverträge beauftragt.

### Artikel 3

Der Finanzdienst wird beauftragt die Mieten und die Registrierungskosten in Rechnung zu stellen

## **STÄDTEBAU, UMWELT, ENERGIE**

19. Abkommen zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2025

## **DER GEMEINDERAT**

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM

## 19.11.2024

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und der Konzessionen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung, insbesondere Artikel 42 - § 1 - 1. - a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuellen Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 2 und 3 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Januar 2019 betreffend die Befugnisverteilung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass das aktuelle Abkommen mit der VoG RCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2024 am 31.12.2024 endet;

In Anbetracht des von der VoG RCYCL vorgelegten Abkommens für die Sammlung und die Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2025;

In Erwägung, dass dieses Abkommen einen für den Bürger kostenlosen Sperrgut-Abholdienst auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis vorsieht;

In Erwägung, dass das Angebot der VoG RCYCL die Hausabholung des Sperrmülls ab dem 01.01.2025 für den Preis von 285,00 €/T vorschlägt, wobei gewährleistet wird, dass dem ÖSHZ der Gemeinde Kelmis Arbeitsplätze für Personen unter Statut Art. 60 § 7 zur Verfügung gestellt werden;

In Anbetracht, dass die Hausabholung des Sperrmülls weiterhin auf Anfrage gewährleistet wird und dass ein Maximum an Anfragen bedient werden soll, wobei keine Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem RECYPARC entstehen soll;

In Erwägung, dass der Umweltdienst dem Gemeindegremium nach Beratschlagung mit dem Umweltschöffen, dem Gemeindegremium vorschlägt, folgende Tonnagen und Modalitäten für 2025 zu genehmigen:

- 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, zum Preis von 285,00 €/T, MwSt. einbegriffen (34.200 €/Jahr), wobei der VoG RCYCL die Wahl der Verteilung über das jeweils laufende Jahr, gemäß langjähriger Erfahrungswerte überlassen wird;
- Pro Haushalt 1 Anfahrt/Jahr mit einem Maximum von 3 T zu genehmigen;
- Zusätzliche Abholungen oder Tonnagen müssen durch die Antragsteller zum Preis von 285,00 €/T bezahlt werden und dürfen nicht im Abzug der zugestandenen Tonnage von 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, gebracht werden;
- Elektroschrott wird der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt. Allerdings wird - im Sinne der Arbeitseffizienz - das spezifische Abwiegen der Elektrogeräte durch das Einsetzen eines Fixsatzes von 5% ersetzt. Bei den monatlichen Rechnungen wird der Endbetrag dementsprechend um 5% gekürzt.
- Dem Umweltdienst müssen monatliche Statistiken zugesandt werden, die die Namen und Adressen der Antragsteller enthalten, um es zu ermöglichen das Kundenprofil zu ermitteln (Haushaltszusammensetzung, Eigentumsverhältnisse,...), zwecks zukünftiger Erörterung und ggfs. Anpassung der Modalitäten;

In Erwägung, dass gelegentliche Anlieferungen von Bürgern im Sortierzentrum mit einer Vergütung von 210,00€/Tonne (inkl. MwSt.) berechnet werden;

In Anbetracht, dass die Kredite unter dem Haushaltsartikel 87603/12406 vorgesehen sind;

In Erwägung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 21.10.2024;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG**

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

## Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Gemeinde Kelmis und der VoG RCYCL für die Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2025 unter folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, zum Preis von 285,00 €/T, MwSt. einbegriffen (34.200 €/Jahr), wobei der VoG RCYCL die Wahl der Verteilung über das jeweils laufende Jahr, gemäß langjähriger Erfahrungswerte überlassen wird;
- Pro Haushalt 1 Anfahrt/Jahr mit einem Maximum von 3 T zu genehmigen;
- Zusätzliche Abholungen oder Tonnagen müssen durch die Antragsteller zum Preis von 285,00 €/T bezahlt werden und dürfen nicht im Abzug der zugestandenen Tonnage von 120 T/Jahr, ohne Elektroschrott, gebracht werden;
- Elektroschrott wird der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt. Allerdings wird - im Sinne der Arbeitseffizienz - das spezifische Abwiegen der Elektrogeräte durch das Einsetzen eines Fixsatzes von 5% ersetzt. Bei den monatlichen Rechnungen wird der Endbetrag dementsprechend um 5% gekürzt.
- Dem Umweltdienst müssen monatliche Statistiken zugesandt werden, die die Namen und Adressen der Antragsteller enthalten, um es zu ermöglichen das Kundenprofil zu ermitteln (Haushaltszusammensetzung, Eigentumsverhältnisse,...), zwecks zukünftiger Erörterung und ggfs. Anpassung der Modalitäten;
- Gelegentliche Anlieferungen von Bürgern im Sortierzentrum müssen mit einer Vergütung von 210,00€/Tonne(inkl. MwSt.) berechnet werden;

## Artikel 2

Gegenwärtigen Beschluss, inklusive Abkommen, der VoG RCYCL zwecks Unterzeichnung zu übermitteln.

20. Benennung von Herrn Matthias MÜLLER zum feststellenden Bediensteten für das  
Gesetzbuch über die räumlichen Entwicklung

### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung - Dekretaler Teil (GRE-D) vom 20. Juli 2016, insbesondere Artikel D.VII.3, in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung - Verordnender Teil (GRE-V) vom 22. Dezember 2016 in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 in seiner aktuell geltenden Fassung;

In Erwägung, dass die Benennung eines feststellenden Bediensteten der Verwaltung ermöglicht, städtebauliche Verstöße zu ermitteln und festzustellen, sowie die Unterbrechung der Arbeiten zu befehlen;

In Erwägung, dass Herr Matthias MÜLLER, Dienst Städtebau, Umwelt & Energie, die Voraussetzungen für den feststellenden Bediensteten erfüllt;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG**

#### Einziges Artikel

Herrn Matthias MÜLLER zum feststellenden Bediensteten für das Gesetzbuch über die räumlichen Entwicklung zu benennen.

### **VERSCHIEDENES**

21. Verabschiedung des Kindergemeinderates

### **DER GEMEINDERAT**

# PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM 19.11.2024

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 38;  
Gesehen, dass der Kindergemeinderat am 22. Dezember 2022 eingesetzt wurden;  
Gesehen, dass die Wahl der 21 Kinder-Mandatare in einem demokratischen Prozess erfolgt ist;  
Gesehen, dass die Mandatare mehrere Projekte wie die Lego-Rampen oder die Kino-Nachmittage umgesetzt haben, die die Themen Behindertengerechtigkeit und Integration in den Mittelpunkt rückten;  
Gesehen, dass die Kindergemeinderatsmandatare den Festakt zum Waffenstillstand mitgestalten und somit den Friedensgedanken vorantragen;  
Gesehen, dass der Kindergemeinderat zur Demokratisierung und Bürgerbeteiligung junger Menschen beiträgt;  
Gesehen, dass die Mandatare des Kindergemeinderates Projekte entwickelt haben, die in allen drei Primarschulen der Gemeinde Kelmis umgesetzt werden sollen;  
Gesehen den Kollegiumsbeschluss vom 20.06.2024, in dem verabschiedet wurde, dass:

- das Budget von 1.500 EUR, welches unter Artikel 76104/12448 im ordentlichen Haushalt vorgesehen ist, dem Kindergemeinderat zur Verfügung gestellt wird;
- diese finanzielle Unterstützung Projekten und Initiativen gelten soll, die den Schulalltag der Schülerinnen und Schüler verbessern und bereichern werden;
- diese Summe zu gleichen Teilen an die drei Primarschulen in der Gemeinde gehen sollen, in der Annahme dass die Umsetzung dieser Projekte einen positiven Einfluss auf die gesamte Schulgemeinschaft haben wird;

Gesehen, dass den drei Schulleitern daher jeweils ein Scheck in Höhe von 500 Euro übergeben wird;  
Gesehen, dass die Wirkungszeit des der 21 Mandatare (die seit September in der Sekundarschule unterrichtet werden) endet;  
Gesehen, dass ein Dank für den Einsatz der Mandatare angebracht ist;  
Nach einer Rede und einer Präsentation von Nadine Rotheudt;  
Nach einer Ansprache von Bürgermeister Luc Frank;

## **NIMMT ZUR KENNTNIS**

### Artikel 1

Das Ausscheiden der Mandatare des Kindergemeinderates und die Übergabe der Schecks.

## 22. Zur Kenntnisnahme: Verabschiedung der Gemeinderatsmandatare

### **DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Gesehen, dass sich die Legislaturperiode dem Ende zuneigt;  
Gesehen, dass Bürgermeister Luc Frank sich bei politischen Weggefährten bedanken möchte und Worte an den Gemeinderat richtet;

### **NIMMT ZUR KENNTNIS**

#### Artikel 1

Die Rede des Bürgermeisters, in dem er sich herzlich für die gute Zusammenarbeit bedankt

**PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATS VOM  
19.11.2024**

---

Die Generaldirektorin,  
Nathalie WIMMER

Der Bürgermeister,  
Luc FRANK